



Fachprüfungsordnung

für den Diplom-Studiengang

Wirtschaftsinformatik

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 31. März 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-67.pdf)

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Allgemeine Regelungen	1
§ 39 Geltungsbereich.....	1
§ 40 Studiendauer und Studienumfang.....	1
§ 41 Anerkennung eines Fachhochschulabschlusses als Teil der Diplomvorprüfung.....	1
§ 42 Verwandte Studiengänge.....	2
§ 42a Besonderheiten bei Prüfungsleistungen	2
§ 43 Gewährung von Freiversuchen.....	2
II. Diplomvorprüfung.....	3
§ 44 Gegenstand und Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer.....	3
§ 45 Besonderheiten des Bestehens von Prüfungen der Diplomvorprüfung.....	3
§ 46 Voraussetzungen für das Bestehen der Diplomvorprüfung.....	3
III. Diplomprüfung.....	4
§ 47 Gegenstand und Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer.....	4
§ 48 Spezielle Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit.....	5
§ 49 Zweck, Gegenstand und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit.....	5
§ 50 Studienaufenthalt im Ausland und Studienrichtung European Master of Business Sciences (E.M.B.Sc.).....	6
§ 51 [entfällt].....	6
§ 52 Besonderheiten des Bestehens von Prüfungen der Diplomprüfung.....	6
§ 53 Voraussetzungen für das Bestehen der Diplomprüfung.....	7
§ 54 [entfällt].....	7
IV. Schlussbestimmungen.....	7
§ 55 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung.....	7
ANHANG 1: Prüfungsfächer und Teilprüfungen der Diplomvorprüfung (zu § 44 Abs. 2 bis 4) 8	
ANHANG 2: Prüfungsfächer und Teilprüfungen der Diplomprüfung (zu § 47 Abs. 2 bis 5)	9
ANHANG 3: Wahlpflichtfächer in der Diplomprüfung (zu § 47 Abs. 2)	11

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Fachprüfungsordnung

I. Allgemeine Regelungen

§ 39 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Fachprüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den Diplom-Studiengang Wirtschaftsinformatik.
- (2) ¹Die Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Diplom-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaften, der Wirtschaftsinformatik und der Angewandten Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (§§ 1 bis 38). ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 40 Studiendauer und Studienumfang

- (1) ¹Die Studiendauer beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester (Regelstudienzeit). ²Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 180 Semesterwochenstunden.
- (2) Die Dauer des Grundstudiums beträgt vier Semester, die des Hauptstudiums fünf Semester, wobei ein Semester des Hauptstudiums für die Erstellung der Diplomarbeit vorgesehen ist.
- (3) Die Höchststudiendauer beträgt 12 Fachsemester.

§ 41 Anerkennung eines Fachhochschulabschlusses als Teil der Diplomvorprüfung

Wenn eine Abschlussprüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik oder einem verwandten Studiengang mit einem Prüfungsergebnis im ersten Zehntel des jeweiligen Abschlussjahrgangs vor in der Regel nicht mehr als zwei Jahren an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland

bestanden wurde, wird auf Antrag die Diplomvorprüfung mit der Maßgabe erlassen, dass der Nachweis über ausreichende Kenntnisse im Fach Grundzüge der Wirtschaftsinformatik durch die erfolgreich absolvierten Diplomvorprüfungsklausuren in diesem Fach bis zur ersten Anmeldung für die letzte schriftliche Teilprüfungsleistung in einem Prüfungsfach oder der Diplomarbeit im Rahmen der Diplomprüfung erbracht wird.

§ 42 Verwandte Studiengänge

¹Verwandte Studiengänge sind grundsätzlich alle wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge, der Studiengang Informatik und der Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen. ²Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob ein Studiengang als verwandt gilt.

§ 42a Besonderheiten bei Prüfungsleistungen

¹In Bezug auf § 10 Abs. 2a der Allgemeinen Prüfungsordnung können in den Prüfungsfächern gemäß § 47 Abs. 2 Nr. 1 Seminarleistungen im Gesamtvolumen von bis zu einem Drittel aller Teilprüfungsleistungen eines Prüfungsfaches vorgesehen werden. ²Nach Festlegung durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer können in die Bewertungen der schriftlichen Teilprüfungen (Klausuren) zu den Teilgebieten der Prüfungsfächer gemäß § 44 Abs. 2 und § 47 Abs. 2 Nr. 1 sowie der Leistungsnachweise gemäß § 46 semesterbegleitende Leistungen im Umfang von jeweils bis zu 20 % eingebracht werden. ³§ 23 der Allgemeinen Prüfungsordnung gilt sinngemäß.

§ 43 Gewährung von Freiversuchen

- (1) Im Rahmen der Diplomvorprüfung sind im ersten und zweiten Semester jeweils Freiversuche für zwei Teilprüfungen in den Prüfungsfächern nach § 44 Abs. 2 möglich.

- (2) ¹Im Rahmen der Diplomprüfung sind bis zum sechsten Fachsemester Freiversuche für insgesamt vier Teilprüfungen in den Prüfungsfächern nach § 47 Abs. 2 Nr. 1 möglich. ²Davon dürfen im sechsten Fachsemester nur zwei Freiversuche eingesetzt werden. ³Fällt ein Auslandsstudium in diesen Zeitraum, so erhöht sich die Fachsemestergrenze um die Zahl der aus diesem Auslandsstudium anerkannten Fachsemester.

II. Diplomvorprüfung

§ 44 Gegenstand und Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer

- (1) ¹Gegenstand der Diplomvorprüfung sind die Inhalte des Grundstudiums. ²Die Diplomvorprüfung dient dem Nachweis, dass sich die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat mit den Gegenständen der in Absatz 2 genannten Prüfungsfächer vertraut gemacht und sich die Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die erforderlich sind, um das Hauptstudium mit Aussicht auf Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf die Prüfungsfächer:
1. Grundzüge der Wirtschaftsinformatik,
 2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre,
 3. Grundzüge der Informatik,
 4. Statistik.
- (3) In den Prüfungsfächern sind Teilprüfungen (Klausuren) mit der in Anhang 1 angegebenen Dauer zu erbringen.
- (4) Den Prüfungsfächern sind die in Anhang 1 angegebenen Kreditpunkte und Maluspunkte zugeordnet.

§ 45 Besonderheiten des Bestehens von Prüfungen der Diplomvorprüfung

¹Das Fach "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre" ist bestanden, wenn in sechs von der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten aus dem gesamten Angebot selbst zu bestimmenden Teilprüfungen des Faches „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde. ²Für den Wechsel von Teilprüfungen gilt § 12 Abs. 2.

§ 46 Voraussetzungen für das Bestehen der Diplomvorprüfung

¹Voraussetzungen für das Bestehen der Diplomvorprüfung sind folgende, jeweils mindestens mit "ausreichend" bewertete Leistungsnachweise (Scheine) in den Grundlagen und Methoden der Wirt-

schaftswissenschaften (PD = Prüfungsdauer in Stunden (1 Stunde = 60 Minuten), K = Kreditpunkte), die in das Ergebnis der Diplomvorprüfung eingehen:

- a) Betriebliches Rechnungswesen (PD = 2, K = 2),
- b) Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (PD = 2, K = 4),
- c) Entscheidungstheorie (PD = 1, K = 2),
- d) Recht (PD = 1, K = 2),
- e) Einführung in die Volkswirtschaftslehre (PD = 1, K = 2),
- f) Programmierkurs Java (PD = 1,5, K = 2).

²Maluspunkte finden im Zusammenhang mit Leistungsnachweisen keine Anwendung.

III. Diplomprüfung

§ 47 Gegenstand und Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer

(1) ¹Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Wirtschaftsinformatik. ²Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studienfaches überblickt und die Fähigkeit besitzt, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse des Studienfaches selbständig anzuwenden.

(2) Die Diplomprüfung umfasst folgende Teile:

1. Schriftliche Teilprüfungen (Klausurarbeiten) in den folgenden Prüfungsfächern

- a) Allgemeine Wirtschaftsinformatik,
- b) Allgemeine Informatik,
- c) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
- d) Erstes Wahlpflichtfach (aus der Fächergruppe I laut Anhang 3),
- e) Zweites Wahlpflichtfach (aus der Fächergruppe II laut Anhang 3),
- f) Drittes Wahlpflichtfach (aus der Fächergruppe III laut Anhang 3).

2. Mündliche Prüfungen in den drei Wahlpflichtfächern
 3. Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit)
- (3) Gegenstand der Klausurarbeiten und der mündlichen Prüfungen sind insbesondere die Inhalte des Hauptstudiums.
- (4) ¹In den Prüfungsfächern sind schriftliche Teilprüfungen (Klausurarbeiten) mit der in Anhang 2 angegebenen Dauer zu erbringen. ²Die schriftlichen Teilprüfungen in den Prüfungsfächern werden je nach Festlegung durch die Fachvertreterinnen und Fachvertreter in einer Einheit oder in mehreren nach Prüfungsstunden sowie Kredit- und Maluspunkten gleichgewichteten Teilprüfungsleistungen abgelegt. ³Jede schriftliche Teilprüfungsleistung hat einen Umfang von mindestens einer Stunde (= 60 Minuten). ⁴Im Falle von drei Teilprüfungsleistungen in einem Prüfungsfach können diese auch abweichend von Anhang 2 mit je anderthalb Stunden angesetzt werden.
- (5) Den Prüfungsfächern und den zugehörigen Teilprüfungen sowie der Diplomarbeit sind die in Anhang 2 angegebenen Kreditpunkte und Maluspunkte und Prüfungsdauern zugeordnet.
- (6) Die Anforderungen an Wahlpflichtfächer richtet sich nach der Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplom-Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 48 Spezielle Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit

Spezielle Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit sind mindestens 24 Kreditpunkte in der Diplomprüfung.

§ 49 Zweck, Gegenstand und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

- (1) ¹Mit der Diplomarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat in der Lage ist, das Thema der Diplomarbeit selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Das Thema der Diplomarbeit ist aus einem Fach der Fächergruppe IV des Anhangs 3 zu entnehmen.

³Auf Antrag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten kann vom Prüfungsausschuss auch ein Thema aus einem anderen Fach zugelassen werden. ⁴In diesem Fall ist von der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten glaubhaft nachzuweisen, dass das gestellte Thema inhaltlich der Wirtschaftsinformatik entnommen ist.

- (2) Für die Bearbeitung der Diplomarbeit ist ein Zeitraum von sechs Monaten vorgesehen.

§ 50 Studienaufenthalt im Ausland und Studienrichtung European Master of Business Sciences (E.M.B.Sc.)

- (1) ¹Wird im Verlauf des Hauptstudiums die Studienrichtung des European Master of Business Sciences (E.M.B.Sc.) gewählt, so sind das von der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule des E.M.B.Sc.-Verbundes gestaltete Prüfungsfach European Affairs sowie zwei der Prüfungsfächer gemäß § 47 Abs. 2 im Ausland abzulegen. ²Soll die Diplomarbeit im Ausland abgelegt werden, so ist eines der Prüfungsfächer gemäß § 47 Abs. 2 im Ausland abzulegen.
- (2) ¹Voraussetzung für die Teilnahme an der Studienrichtung E.M.B.Sc. ist in der Regel eine abgeschlossene Diplomvorprüfung in Wirtschaftsinformatik unter den besten 30% der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer. ²Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme und auf einen Studienplatz an einer der am E.M.B.Sc.-Verbund beteiligten Hochschulen besteht nicht.
- (3) Im Rahmen von Doppel-Diplom-Abkommen können drei Prüfungsfächer im Ausland abgelegt werden.

§ 51 [entfällt]

§ 52 Besonderheiten des Bestehens von Prüfungen der Diplomprüfung

- (1) ¹Das Fach ABWL ist bestanden, wenn in vier von der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten aus dem gesamten Angebot selbst zu bestimmenden Teilprüfungen des Faches ABWL mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. ²Für den Wechsel von Teilprüfungen gilt § 12 Abs. 2.

- (2) ¹Das Fach AVWL ist bestanden, wenn in fünf von der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten aus dem gesamten Angebot selbst zu bestimmenden Teilprüfungen des Faches AVWL mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. ²Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann vier der fünf Teilprüfungsleistungen für die Bildung der Fachnote bestimmen. ³Kredit- und Maluspunkte werden nur für diese vier Teilprüfungsleistungen vergeben. ⁴Für den Wechsel von Teilprüfungen gilt § 12 Abs. 2.
- (3) In den anderen Prüfungsfächern gehen alle zu erbringenden Teilprüfungsleistungen in die Fachnote ein.

§ 53 Voraussetzungen für das Bestehen der Diplomprüfung

¹Voraussetzungen für das Bestehen der Diplomprüfung sind zwei mit mindestens "ausreichend" bewertete Seminarleistungsnachweise (Seminarschein). ²Die Seminarscheine sind in unterschiedlichen Fächern des Hauptstudiums zusätzlich zum regulären Prüfungsumfang dieser Fächer zu erbringen; sie werden mit jeweils 3 Kreditpunkten gewichtet und gehen in das Ergebnis der Diplomprüfung ein.

§ 54 [entfällt]

IV. Schlussbestimmungen

§ 55 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) ¹Die Fachprüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. November 1999 (KWMBI II 2000 S.535), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. September 2005 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-63.pdf) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. ²Hiervon unberührt sind Übergangsregelungen, die im Rahmen von Satzungen zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. November 1999 getroffen wurden.

ANHANG 1: Prüfungsfächer und Teilprüfungen der Diplomvorprüfung (zu § 44 Abs. 2 bis 4)

Prüfungsfach	Teilprüfung(en)			Teilgebiet(e) der Teilprüfung(en)
	PD	K ¹	M	
Grundzüge der Informatik	1,5	4	4	1. Einführung in die Informatik
	1,5	4	4	2. Mathematik für Informatiker
	1,5	4	4	3. Algorithmen und Datenstrukturen
	1,5	4	4	4. Grundlagen der theoretischen Informatik
	1,5	4	4	5. Rechner- und Betriebssysteme Die Teilgebiete 1, 2 und 3 sind Pflicht, zusätzlich ist Teilgebiet 4 oder 5 zu wählen.
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	6	18	18	Sechs Teilgebiete ²
Grundzüge der Wirtschaftsinformatik	1,5	4	4	Grundlagen betrieblicher Informationssysteme
	1,5	4	4	Wirtschaftsinformatik-Praktikum
	1,5	4	4	Datenmanagementsysteme
	1,5	4	4	Entwicklung und Betrieb von Anwendungssystemen
Statistik	3	14	14	Statistik

¹ Die Maluspunkteschranke beträgt 24 Maluspunkte

² Absatzwirtschaft, Internationales Management, Investition und Finanzierung, Externe Rechnungslegung der Unternehmung, Kostenrechnung und Controlling, Personal und Organisation, Produktion und Logistik sowie weitere Teilgebiete nach Zulassung durch den Prüfungsausschuss.

Legende:

PD= Prüfungsdauer in Stunden (1 Stunde = 60 Minuten)

K = Kreditpunkte

M = Maluspunkte

ANHANG 2: Prüfungsfächer und Teilprüfungen der Diplomprüfung (zu § 47 Abs. 2 bis 5)**Sockelfächer**

Prüfungsfach ³	Teilprüfung(en)			Teilgebiet(e) der Teilprüfung(en)
	PD	K	M ²	
(1) Allgemeine Wirtschaftsinformatik	1,5	4	4	Modellierung betrieblicher Informationssysteme
	1,5	4	4	Informationsmanagement
	1,5	4	4	N.N. (ersatzweise Electronic Business Networking)
(2) Allgemeine Informatik	1,5	4	4	Datenkommunikation
	1,5	4	4	Nichtprozedurale Programmierung
	1,5	4	4	Softwaretechnik
(3) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	4	16	16	(vier Teilgebiete des Faches einschließlich Unternehmensforschung)

(3) Wahlpflichtfächer der Fächergruppe I⁵

Informationssysteme in Dienstleistungsbereichen (im Aufbau)	1,5	4	4	Informationssysteme in Dienstleistungsbereichen I Informationssysteme in Dienstleistungsbereichen II Informationssysteme in Dienstleistungsbereichen III Mündliche Teilprüfung
	1,5	4	4	
	1,5	4	4	
	1/3	8	- ¹	
Industrielle Anwendungssysteme	1,5	4	4	Wirtschaftsinformatik der Industriebetriebe I Wirtschaftsinformatik der Industriebetriebe II Wirtschaftsinformatik der Industriebetriebe III Mündliche Teilprüfung
	1,5	4	4	
	1,5	4	4	
	1/3	8	- ¹	
Systementwicklung und Datenbank-anwendung	1,5	4	4	Entwicklung betrieblicher Informationssysteme I Entwicklung betrieblicher Informationssysteme II Entwicklung betrieblicher Informationssysteme III Mündliche Teilprüfung
	1,5	4	4	
	1,5	4	4	
	1/3	8	- ¹	

(4) Wahlpflichtfächer der Fächergruppe II⁵

Fachbezeichnungen siehe Anhang 3	4	12	12	Mündliche Teilprüfung
	1/3	8	- ¹	

(5) Wahlpflichtfächer der Fächergruppe III⁵

Fachbezeichnungen siehe Anhang 3	4 ⁴	12	12	Mündliche Teilprüfung
	1/3	8	- ¹	

(6) Diplomarbeit

		40	- ¹	
--	--	----	----------------	--

¹ Keine zweite Wiederholungsmöglichkeit.² Die Maluspunkteschranke beträgt 24 Maluspunkte.³ Vorläufige Zulassung in den Prüfungsfächern (1) bis (5) (§ 47 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis e): mindestens 48 Kreditpunkte und maximal 8 Maluspunkte in der Diplomvorprüfung sowie Voraussetzungen gemäß § 46.⁴ Wird das Fach Allgemeine Volkswirtschaftslehre gewählt, so beträgt die Prüfungsdauer 5 Stunden. Davon werden die besten Teilprüfungen im Umfang von 4 Stunden gewertet, sofern der Student keine andere Wahl trifft.⁵ Gemäß § 42a bis zu einem Drittel aller Kreditpunkte eines Prüfungsfaches als Seminarleistungen.

Legende:

PD= Prüfungsdauer in Stunden (1 Stunde = 60 Minuten)

K = Kreditpunkte

M = Maluspunkte

ANHANG 3: Wahlpflichtfächer in der Diplomprüfung (zu § 47 Abs. 2)

Fächergruppe I (für das erste Wahlpflichtfach)

1. Informationssysteme in Dienstleistungsbereichen¹ (im Aufbau)
2. Industrielle Anwendungssysteme
3. Systementwicklung und Datenbankanwendung

Fächergruppe II (für das zweite Wahlpflichtfach)

1. Automobilwirtschaft
 2. Betriebliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung
 3. Finanzwirtschaft
 4. Internationales Management
 5. Logistik und logistische Informatik
 6. Marketing
 7. Personalwirtschaft und Organisation
 8. Unternehmensführung und Controlling
 9. Wirtschaftspädagogik
 10. Grundlagen der Informatik
 11. Praktische Informatik
 12. Kulturinformatik
 13. Medieninformatik-1
 14. Kommunikationssysteme und Rechnernetze
 15. Kognitive Systeme
- sowie alle Fächer der Fächergruppe I

Fächergruppe III (für das dritte Wahlpflichtfach)

1. Allgemeine Volkswirtschaftslehre
2. Arbeits- und Sozialrecht
3. Arbeitswissenschaft
4. Bevölkerungswissenschaft
5. Europäisches Gemeinschaftsrecht
6. Finanzwissenschaft
7. Internationale Wirtschaftsbeziehungen
8. Öffentliches Recht
9. Medieninformatik-2 (nur in Verbindung mit Medieninformatik-1 wählbar)
10. Monetäre Ökonomik
11. Philosophie und Ethik
12. Politikwissenschaft: Internationale und europäische Politik
13. Politikwissenschaft: Politische Soziologie
14. Politikwissenschaft: Politische Systeme
15. Politikwissenschaft: Politische Theorie
16. Privatrecht, insbesondere Wirtschaftsrecht

17. Sozialwissenschaftliche Europastudien
 18. Sozialpolitik
 19. Soziologie
 20. Statistik
 21. Steuerrecht
 22. Urbanistik und Sozialplanung
 23. Versicherungsökonomik
 24. Verwaltungswissenschaft
 25. Wirtschafts- und Organisationspsychologie
 26. Wirtschafts- und Innovationsgeschichte
- sowie alle Fächer der Fächergruppe II

Auf Antrag kann vom Prüfungsausschuss auch ein anderes, gegebenenfalls auch fakultätsfremdes Fach mit Zustimmung des dortigen Fachvertreters als Wahlpflichtfach zugelassen werden.

Fächergruppe IV: Fächerkatalog für Diplomarbeitsthemen

1. Allgemeine Wirtschaftsinformatik
2. Grundlagen der Informatik
3. Industrielle Anwendungssysteme
4. Informationssysteme in Dienstleistungsbereichen ¹
5. Kulturinformatik
6. Logistik und logistische Informatik
7. Medieninformatik-1
8. Medieninformatik-2
9. Praktische Informatik
10. Systementwicklung und Datenbankanwendung
11. Kommunikationssysteme und Rechnernetze
12. Kognitive Systeme

¹ Das Wahlpflichtfach kann gewählt werden, sobald der zugehörige Fachvertreter verfügbar ist.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Art. 20 Abs. 4 BayHSchG vom 11. März 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008.

Bamberg, 31. März 2008

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.